Zeitschrift: Arbido

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek

Information Schweiz

Band: 18 (2003)

Heft: 5

Artikel: Das kirchliche Archivwesen im kanonischen Recht

Autor: Hearing, P. Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-769906

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das kirchliche Archivwesen im kanonischen Recht

■ P. Stephan Haering OSB

Ordinarius für Kirchenrecht Diözesanrichter Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik Ludwig Maximilians Universität München



ie katholische Kirche ist eine konservative Einrichtung. Dieser Einschätzung werden fast alle Zeitgenossen zustimmen, viele – vielleicht die meisten – mit einem deutlichen Unterton der Missbilligung, Kritik und dem Bemühen, sich von der konservativen Kirche mehr oder minder stark zu distanzieren. An diesem Ort jedoch wird, so darf man annehmen, eine Institution oder Gemeinschaft, die etwas für das Bewahren übrig hat, differenzierter wahrgenommen und beurteilt, zumal wenn es um das Bewahren von kulturellen Gütern verschiedenster Art geht.

Die vorliegende Einführung in das kirchliche Archivrecht geht in folgenden Schritten vor: Am Beginn sollen einige kurze Hinweise zum Selbstverständnis kirchenarchivarischer Tätigkeit gegeben werden. Den Hauptteil des Beitrags machen die Darstellung und Erläuterung der geltenden Normen zum kirchlichen Archivwesen aus, wobei als Anhaltspunkt für die Gliederung die verschiedenen kirchlichen Verfassungs- bzw. Tätigkeitsebenen dienen und dem mitteleuropäischen Bereich besondere Aufmerksamkeit gilt. Der gegebene Rahmen macht dabei eine Beschränkung auf die aktuellen Verhältnisse erforderlich; auf historische Rückgriffe muss verzichtet werden. Den Abschluss bildet eine kurze Zusammenfassung.

I. Zum Verständnis kirchenarchivarischer Tätigkeit

Das kirchliche Lehramt und die kirchliche Gesetzgebung haben wiederholt das kirchliche Archivwesen in den Blick genommen, sich zu den Kirchenarchiven und deren Bedeutung geäussert und entsprechende Normen erlassen. Immer wieder wurde das Thema in päpstlichen Ansprachen und Erlassen der Römischen Kurie

aufgegriffen. Auch seitens der Bischöfe gibt es viele Äusserungen. Das bedeutendste Dokument aus jüngerer Zeit ist ein Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche aus dem Jahr 1997. Darin wird die Weitergabe des Urkundenerbes der Kirche, in deren Dienst die Kirchenarchive stehen, in ihrer kirchlichen Bedeutung gewürdigt. Die kirchlichen Archive «pflegen das Gedächtnis des Lebens der Kirche und bekunden damit ihren Sinn für die Überlieferung». Es sind letztlich Zeugnisse des Glaubens, die sie sammeln und deren Gedächtnis sie pflegen, und sie bringen damit die Kontinuität der Kirche zum Ausdruck, die sich in der Endzeit der Geschichte stehend sieht. Die Aufbewahrung der geschichtlichen Quellen in den Archiven und deren Erschliessung dienen dem Gedächtnis der Evangelisierung und helfen, die verschiedenen Formen der Nachfolge Christi, die sich über die Jahrhunderte finden, in ihrer Eigenart und in ihrer historischen Bedingtheit zu erfassen.

In den kirchlichen Archiven werden, so ein Wort Papst Pauls VI., die Spuren des «transitus Domini» in die Geschichte der Menschen aufbewahrt. Schliesslich leisten die kirchlichen Archive durch die Weitergabe historischer Zeugnisse auch eine Hilfe für das pastorale Wirken der Kirche heute. Aus den Archiven lässt sich ein perspektivisches Bewusstsein des kirchlichen Wirkens erschliessen, wodurch sich die Möglichkeit eröffnet, die kirchlichen Einrichtungen angemessen an die Bedürfnisse der Menschen der Gegenwart anzupassen. Die Kirche darf ihre eigene Vergangenheit nicht vergessen, um je neu «ihre Aufgabe unter den Menschen eines bestimmten sozialen, kulturellen und religiösen Umfeldes darzustellen».

Diese theologischen Überlegungen machen deutlich, dass diejenigen, welche im Bereich des kirchlichen Archivwesens tätig sind, einen spezifisch kirchlichen Dienst leisten. Auch wenn ihre Arbeitsmethoden und praktischen Aufgaben denen anderer Archivare gleichen, so wirken sie in ihrer Tätigkeit doch in eigener Weise an der Sendung der Kirche insgesamt mit.

II. Archivrecht

1. Zwei Vorbemerkungen

Die erste Vorbemerkung betrifft den Archiv-Begriff in kirchlichen Rechtsquellen, der nicht immer deckungsgleich ist mit unserem deutschen Sprachgebrauch und Verständnis. Die häufig in lateinischer Sprache abgefassten Texte meinen mit «archivum» und den entsprechenden Wörtern der so genannten lebenden Sprachen bisweilen nicht nur jenes Archiv, das historisch bedeutsame Unterlagen sammelt und für die Benützung durch die Forschung erschliesst und bereitstellt, sondern auch eine Registratur, die jüngere Dokumente für die erforderliche Verwendung in einer kirchlichen Verwaltungseinrichtung zur Verfügung hält, weil diese Unterlagen zur Behandlung laufender Vorgänge noch gebraucht werden oder wenigstens gebraucht werden könnten.

Zwischen Archiv im strengen Sinn und Verwaltungsregistratur wird also nicht immer getrennt. Im Hinblick auf kleinere kirchliche Rechtsträger, bei denen nur relativ wenige Unterlagen anfallen, mag der Verzicht auf eine Unterscheidung sogar zweckmässig sein.

Die zweite Vorbemerkung spricht ein Problem an, mit dem der Kanonist sich nicht nur bei der Beschäftigung mit dem Archivrecht konfrontiert sieht, und betrifft den Rechtscharakter der einschlägigen Normen. Die Kirche blickt zwar auf eine lange Tradition der Gesetzgebung bzw. Normgebung zurück und hat auch - zumindest in der Theorie – ein eigenes System zur Technik der Normgebung entwickelt. In der Praxis aber halten sich kirchliche Organe häufig nicht an das formale System, sondern werden in formal nicht exakt bestimmbaren Weisen normgebend tätig. Bisweilen ist nicht einmal das Organ, auf das Normen zurückgehen, eindeutig erkennbar. Der Rezipient steht dann vor der Aufgabe, aus inneren Merkmalen eines Dokuments oder einer Ordnung deren Geltungsanspruch bestimmen zu müssen. Dieses Problem stellt sich nicht selten auch im Zusammenhang mit dem kirchlichen Archivwesen.

2. Archivwesen auf gesamtkirchlicher Ebene

Auf gesamtkirchlicher Ebene bzw. bei der Römischen Kurie bestehen zwei Institutionen, die für das Archivwesen von Bedeutung sind. Zum einen gibt es das «Archivio Segreto Vaticano», das Vatikanische Geheimarchiv, dessen Aufgabe und Bedeu-

tung hier nicht dargelegt werden muss. Seine geltende Rechtsgrundlage hat dieses Archiv in der Apostolischen Konstitution Pastor bonus, die Papst Johannes Paul II. am 28. Juni 1988 erlassen hat. Sie ist das Spezialgesetz für die Römische Kurie. In Abschnitt IX dieses Gesetzes werden jene Institutionen behandelt, die nicht im strengen Sinn zur Römischen Kurie gehören, aber mit dieser in Verbindung stehen. Als die hervorragende dieser Institutionen wird in Art. 187 das Vatikanische Geheimarchiv genannt, das dem Heiligen Stuhl und der Kurie in der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich ist, aber auch für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung steht. Für das Archiv gibt es auch eine undatierte Benutzerordnung, die wohl von der Archivleitung selbst erlassen worden ist.

Durch dieselbe Konstitution *Pastor bo*nus wurde 1988 die «Päpstliche Kommission für die Erhaltung des künstlerischen und historischen Erbes» eingerichtet. Deren Aufgabe ist gemäss *Pastor bonus* Art. 99 und dem Namen des Organs entsprechend, sich leitend der Sorge um das Erbe der Geschichte und der Kunst in der ganzen Kirche anzunehmen.

Zu den historischen Gütern rechnet *Pastor bonus* Art. 101 insbesondere die Dokumente, welche das Leben und die Seelsorge, die Rechte und Pflichten der Diözesen, Pfarreien, Kirchen und der übrigen juristischen Personen in der Kirche betreffen (§ 1). Diese Unterlagen müssen u. a. in Archiven unter der Leitung kundiger Personen verwahrt werden, damit solche Zeugnisse nicht verloren gehen (§ 2).

Die Kommission war gemäss Pastor bonus der Kongregation für die Kleriker zugeordnet und stand unter der Leitung des Kardinalpräfekten dieser Kongregation, der von einem eigenen Kommissionssekretär unterstützt wurde. Mit dem Motu proprio Inde a Pontificatus Nostri initio vom 25. März 1993 löste Papst Johannes Paul II. dieses kuriale Organ aus der Abhängigkeit von der Kleruskongregation. Gemäss Art. 4 Abs. III des Motu proprio wurde die Kommission unter die Leitung eines eigenen Präsidenten gestellt und in «Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche» umbenannt. Ihre Zuständigkeit und Aufgabenstellung blieben jedoch unverändert. Im Besonderen wurde die Zusammenarbeit der Kommission mit dem Päpstlichen Rat für die Kultur vorgesehen. Auf jeden Fall aber bedeutete die Lösung der Kommission von der Kleruskongregation eine formale Aufwertung des Organs und liess erkennen, dass ihrem Aufgabenbereich grössere Bedeutung beigemessen wurde.

3. Gesamtkirchliche Normen

a) Archivrechtliche Bestimmungen im kirchlichen Gesetzbuch

Das geltende kirchliche Gesetzbuch für die lateinische Kirche, der Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 (CIC), enthält keinen in sich geschlossenen Abschnitt zum Archivwesen. Gleiches gilt für das Gesetzbuch für die katholischen Kirchen des Ostens, den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium vom 18. Oktober 1990 (CCEO), der im Folgenden aber beiseite gelassen werden kann, weil die Bemerkungen zum CIC analog auch für den CCEO gelten.

Bestimmungen, die zum Thema Archiv einschlägig sind, finden sich im CIC vor allem im Abschnitt über die Diözesankurie, im Pfarreirecht und im Pflichtenkatalog der kirchlichen Vermögensverwalter. Am ausführlichsten sind die Normen, die im Zusammenhang mit der Bischöflichen Kurie stehen (cc. 486–491 CIC). Anhand dieser Kanones ist zum einen zu erkennen, dass *«archivum»* – wie bereits angesprochen – im Kirchenrecht nicht immer nur das historische Archiv meint, sondern auch

die Verwaltungsregistratur, und zum anderen kann man hier auch die Feststellung machen, dass die gesetzessystematische Anordnung einzelner Bestimmungen im CIC nicht immer ganz sachgerecht ist.

Einleitend wird allgemein bestimmt, dass alle Dokumente, welche die Diözese oder deren Pfarreien betreffen, sehr sorgfältig verwahrt werden müssen (c. 486 § 1); hauptverantwortlich dafür ist der Kanzler der Bischöflichen Kurie (c. 482 § 1).

Grundsätzlich lassen sich anhand der Normen drei Typen von Archiv unterscheiden: das Verwaltungsarchiv (Registratur), das Geheimarchiv und das historische Archiv, wobei das Geheimarchiv jeweils einen Sonderbestand des Verwaltungsarchivs oder des historischen Archivs darstellt. Unter dem Verwaltungsarchiv, im CIC «archivum seu tabularium dioecesanum» genannt, ist jener sichere Ort der Diözesankurie zu verstehen, an dem die «Dokumente und Schriftstücke, die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese beziehen, in bestimmter Weise geordnet und sorgfältig verschlossen aufbewahrt werden» (c. 486 § 2); von den aufbewahrten Dokumenten muss es einen Katalog mit kurzem Regest geben (c 486 § 3).

Direkten Zugang zum Verwaltungsarchiv haben nur der Bischof und der Kanzler der Kurie; Aussenstehenden darf nur mit Erlaubnis des Bischofs oder mit der gemeinsam erteilten Erlaubnis des Kanzlers und des Moderators der Kurie Zutritt gegeben werden (c. 487 § 1). Eine entsprechende Bestimmung gilt für die kurzzeitige Herausgabe von Dokumenten (c. 488).

In den deutschen Diözesen sind in der Regel die Ämter von Generalvikar, Kanzler und Moderator der Kurie in einer Person vereint, womit diese Sicherungsklauseln, dass – ausser im Fall einer vom Bischof selbst erteilten Erlaubnis – mit der Erlaubnis für den Zutritt zum Archiv bzw. für die Heraus-



gabe von Dokumenten zwei Personen befasst werden müssen, unterlaufen werden.

Einen rechtlichen Anspruch auf die Nutzung des Archivs in Form von beglaubigten Abschriften oder Fotokopien haben interessierte Personen oder deren Vertreter insoweit, als es sich um der Natur nach öffentliche Dokumente handelt oder um Dokumente, welche ihren Personenstand betreffen (c. 487 § 2).

Das Geheimarchiv einer Diözese, das besonders gesichert sein muss, ist ebenfalls in der Bischöflichen Kurie angesiedelt. Zugang dazu hat nur der Bischof persönlich und, allerdings nur bei wirklicher Notwendigkeit, der bei Vakanz des Bischofsstuhls amtierende Diözesanadministrator.

Die Herausgabe von Dokumenten aus dem Geheimarchiv ist streng verboten (cc. 489 § 1; 490). Im Geheimarchiv werden aufbewahrt: Akten von Strafverfahren, Nachweise über sog. geheime oder Gewissensehen nach cc. 1130–1133, geheim, d. h. im forum internum nonsacramentale erteilte Dispensen (vgl. c. 1082) und andere Dokumente, die, wie etwa die Akten einer Voruntersuchung für einen Strafprozess (c. 1719), ihrer Natur nach besonderer Geheimhaltung bedürfen.

Für die Akten von Strafverfahren, die wegen Sittlichkeitsdelikten geführt worden sind, ordnet der Gesetzgeber speziell an, dass solche Unterlagen nach dem Tod des Angeklagten bzw. zehn Jahre nach der Verurteilung zu vernichten sind; lediglich ein kurzer Sachverhaltsbericht und das Endurteil werden weiter aufbewahrt (c. 489).

Das historische Archiv der Diözese wird im Gesetzbuch nur kurz erwähnt. Der Diözesanbischof hat die Aufgabe, für die Einrichtung eines solchen Archivs zu sorgen, in welchem dann die Dokumente von historischer Bedeutung in systematischer Ordnung verwahrt werden. Ausserdem hat er Normen für die Benutzung dieses Archivs zu erlassen (c. 491 §§ 2, 3). Die systematische Anordnung der entsprechenden Bestimmungen legt nahe, dass das historische Diözesanarchiv Bestandteil der Bischöflichen Kurie ist bzw. dieser zugeordnet sein soll. Ein Blick in die Diözesanschematismen, aus denen der Organisationsplan der Kurie (Ordinariat) zu entnehmen ist, belegt, dass es in der Praxis auch so gehandhabt wird.

Im Rahmen des Abschnitts über die Diözesankurie bringt der Gesetzgeber auch eine Vorschrift unter, die nach den Grundsätzen einer sachgerechten Gesetzessystematik dort eigentlich nicht hingehört. Gemäss c. 491 §§ 1, 3 CIC obliegt es dem Diözesanbischof, über die sorgfältige Aufbe-

wahrung von Akten und Dokumenten in den Archiven der juristischen Personen, die seiner Leitung unterstellt sind (Kapitel, Pfarreien u. a.), zu wachen, die Erstellung von Katalogen dieser Archive in zweifacher Ausfertigung anzuordnen und Bestimmungen für die Benutzung solcher Archive zu erlassen; ein Exemplar des Katalogs ist jeweils beim Diözesanarchiv zu hinterlegen, während das andere beim betreffenden Archiv verbleibt.

Bei diesen Bestimmungen geht es im Grunde nicht um Angelegenheiten der Kurie, sondern um eine spezielle Amtspflicht des Bischofs. Der Gesetzgeber hat es jedoch offensichtlich für passend gehalten, alle Bestimmungen zum Archivwesen, welche die Diözesanleitung betreffen, in unmittelbarem Zusammenhang aufzuführen und den intrakurialen Bereich insoweit zu durchbrechen.

Aus den zuletzt genannten Normen wird jedenfalls deutlich, dass alle kirchlichen juristischen Personen über ein Archiv verfügen müssen. Im Hinblick auf die Pfarreien formuliert der Gesetzgeber dies nochmals ausdrücklich und bestimmt in c. 535 § 4, dass dort jeweils ein Archiv vorhanden sein muss, «in dem die pfarrlichen Bücher aufzubewahren sind zusammen mit den Briefen der Bischöfe und anderen Dokumenten, die notwendiger- oder zweckmässigerweise aufzuheben sind».

Pfarrliche Bücher sind Taufbuch, Ehebuch, Totenbuch und gegebenenfalls andere Bücher, die gemäss den Vorschriften der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs angelegt werden müssen (c. 535 § 1). Der Pfarrer hat die Aufgabe, für die sorgfältige Führung der Bücher und des gesamten Pfarrarchivs zu sorgen und sie vor der Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen (c. 535 §§ 1, 4). Anlässlich der kanonischen Visitation oder bei anderer Gelegenheit ist dies vom Bischof oder einem Beauftragten zu prüfen (c. 535 § 4).

In c. 535 § 5 erwähnt das Gesetzbuch gesondert die älteren pfarrlichen Bücher, also jene, die nicht mehr für die laufende pfarramtliche Tätigkeit benötigt werden, und bestimmt, dass diese ebenfalls sorgfältig gemäss den Vorschriften des Partikularrechts aufzubewahren sind. Mit der gesonderten Erwähnung solcher Bücher und dem Hinweis auf das Partikularrecht bietet der Gesetzgeber einen Ansatzpunkt, deren sichere Aufbewahrung im historischen Diözesanarchiv zu veranlassen.

Weitere kodikarische Bestimmungen zum Archivwesen finden sich im Vermögensrecht des CIC. In c. 1284 wird den kirchlichen Vermögensverwaltern u. a. aufgetragen, die Einnahmen- und Ausgabenbücher wohlgeordnet zu führen und die Dokumente und Belege für vermögensrechtliche Ansprüche ihrer Einrichtung geordnet in einem Archiv aufzubewahren. Authentische Kopien sollen nach Möglichkeit im Archiv der Kurie hinterlegt werden (§ 2 7°, 9°).

Auch hier wird – ebenso wie in c. 1283, wo die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der Vermögenswerte eines kirchlichen Rechtsträgers und dessen Hinterlegung im Archiv angeordnet ist – deutlich, dass alle juristischen Personen in der Kirche, auch solche, die nicht der Leitung des Diözesanbischofs unterstellt sind wie z. B. Orden päpstlichen Rechts, zumindest über eine Art Verwaltungsarchiv verfügen müssen.

Die Hinterlegung authentischer Kopien der wichtigen Dokumente und des Vermögensverzeichnisses dieser Archive bei der Bischöflichen Kurie kann vom Bischof nur für die ihm unterstellten Rechtsträger angeordnet bzw. eingefordert werden.

Ob und inwieweit die Übrigen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, um bei Verlust der Originale auf die andernorts verwahrten authentischen Kopien zurückgreifen zu können, bleibt deren eigener Entscheidung überlassen.

In einigen weiteren Bestimmungen des CIC, die hier nicht im Einzelnen zu referieren sind, wird im Hinblick auf bestimmte Rechtshandlungen und die Spendung von Sakramenten ausdrücklich auf die Verpflichtung, diese im Archiv bzw. in den amtlichen Büchern zu dokumentieren, aufmerksam gemacht (cc. 173 § 4 [Protokoll eines Wahlvorgangs]; 877 § 1 [Taufe]; 895 [Firmung]; 1053 [Weihe]; 1121 [Ehe]; 1208 [Weihe oder Segnung einer Kirche]; 1306 § 2 [Errichtung einer Stiftung]; 1339 § 3 [Verwarnung eines – potentiellen – Straftäters]).

b) Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 2. Februar 1997

Unter dem Datum vom 2. Februar 1997 hat die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche ein Schreiben über die pastorale Funktion der kirchlichen Archive an alle Diözesanbischöfe gerichtet; es wurde bereits im einleitenden Abschnitt erwähnt.

Auch wenn dieses Dokument die entsprechende rechtliche Bezeichnung nicht führt, handelt es sich in seinen Abschnitten 2–4 der Sache nach weithin um eine Instruktion im Sinn von c. 34 CIC, d. h. um kirchliche Verwaltungsverordnung. Den Diözesanbischöfen werden in diesem Do-

kument Hinweise gegeben, wie sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich des Archivwesens nachkommen sollen.

Im Rahmen dieses Beitrags kann das Dokument nicht in seinem ganzen Inhalt referiert werden. Einige Aspekte, die bemerkenswert erscheinen, verdienen eine Hervorhebung. Von vornherein sei aber festgehalten, dass das Dokument bei sorgfältiger Beachtung und Umsetzung durch die Bischöfe zu einer beträchtlichen Verbesserung des kirchlichen Archivwesens beitragen kann.

Im Einzelnen legt dieses Dokument den Bischöfen den Ausbau des historischen Diözesanarchivs, die Anpassung des Verwaltungsarchivs an moderne Bedürfnisse und die Zusammenarbeit mit weltlichen Stellen nahe, welche sowohl für die weltliche Gesellschaft als auch für die Kirche Vorteile mit sich bringe. Insbesondere der zuletzt genannte Aspekt macht es ratsam, dass durch die einzelnen Bischofskonferenzen gemeinsame Richtlinien aufgestellt werden, die dann in allen Bistümern umgesetzt werden sollen.

Die Päpstliche Kommission benennt dann auch eine grosse Zahl von Gesichtspunkten, die man in solchen Richtlinien zu berücksichtigen hat. Der entsprechende Katalog reicht von einem grundsätzlichen Bekenntnis zum kulturellen Auftrag und Wirken der Kirche über Prinzipien der Archivorganisation und die Mitarbeit der kirchlichen Archivare in Fachverbänden und bei der Durchführung von Fachtagungen bis hin zur Bewusstseinsbildung bei den kirchlichen Amtsträgern, besonders den Pfarrern, für die Funktion und Bedeutung der Archive, die in ihrer Verantwortung stehen. Auch die Notwendigkeit, fachlich geschultes Personal für die Archivführung anzustellen, wird unterstrichen.

Das Dokument wird in seinen Forderungen vielfach sehr konkret und verlangt u. a. die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Archive, die den Ansprüchen einer sachgerechten und sicheren Aufbewahrung des Archivguts und einer entsprechenden Benutzung gerecht werden. Die Bedeutung der sauberen Inventarisierung und des Einsatzes moderner Techniken wie der EDV für Erschliessung und Sicherung wird wiederholt hervorgehoben.

Schliesslich spricht die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter auch die Aufgabe der Kirche an, mittels der Archive die kulturelle Bildung und die Geschichtsforschung zu fördern. Dazu dienen möglichst übereinstimmende Reglemente für die Archivnutzung in den Archiven aller kirchlicher Rechtsträger, die Bereitstellung der

entsprechenden historischen Literatur und der Hilfsmittel für historisches Arbeiten in den Archiven sowie die Beteiligung an kulturellen Initiativen bis hin zur Durchführung von Ausstellungen von Archivalien.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass es sich bei diesem Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche um ein lesens- und seitens der Bischöfe beachtenswertes Dokument handelt. Freilich zeichnet es ein Bild vom kirchlichen Archivwesen, das man als den Idealfall betrachten muss. Nicht alles, was hier gefordert oder angeregt ist, wird überall umzusetzen sein. Wenn die Bischöfe als Adressaten dieses Dokumentes wenigstens den einen oder anderen vorgeschlagenen Schritt tun, wird es zum Nutzen ihrer Teilkirche sein.

4. Partikularrechtliche Quellen aus dem deutschen Sprachraum

a) Deutschland

Die deutschen Bischöfe haben in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder einzelne Regelungen erlassen, welche das kirchliche Archivwesen berühren. Bei der Beurteilung des Rechtscharakters der verschiedenen Erlasse sieht man sich gelegentlich Schwierigkeiten ausgesetzt.

Das wichtigste Dokument aus jüngerer Zeit ist die «Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche», welche die Deutsche Bischofskonferenz am 19. September 1988 in Fulda beschlossen hat.

Gleichzeitig wurde die «Anordnung» für die Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz und des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Kraft gesetzt. Weil die Bischofskonferenz hinsichtlich des Archivrechts der einzelnen Bistümer keine Kompetenz besitzt, ist diese «Anordnung» im Übrigen nur als Empfehlung an die Diözesanbischöfe zu verstehen, sie auch in ihren Bistümern als Diözesangesetz in Kraft zu setzen. Dies ist in der Folge auch geschehen.

Die «Anordnung» umfasst neun Paragraphen. Einleitend wird die eigenständige und von staatlichem Einfluss unabhängige Kompetenz der Kirche zur Regelung ihres Archivwesens betont und das Interesse der Kirche an der Förderung der Geschichtsforschung unterstrichen, ohne jedoch Dritten einen absoluten Anspruch auf Nutzung ihrer Archive einzuräumen. Bei berechtigtem Interesse und dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 7: geordneter Bestand, nicht schadhaft, persönliche Kompetenz des Nutzers für die Nutzung, angemessener Aufwand des Archivs) kann die Nutzung des Archivs gestattet werden.

Relativ grossen Raum nehmen die Bestimmungen über die Verwaltung des Registratur- und Archivgutes ein (§ 3). Darin wird bestimmt, welches Material archivwürdig bzw. archivpflichtig ist, wann es abzugeben ist, was hinsichtlich der Verwahrung des Archivguts fremder Provenienzen zu beachten ist, und dass das Archiv auch selbst im Rahmen seiner Möglichkeiten das Archivgut erforschen und die Erforschung durch andere fördern soll.

Wichtig sind ferner die Bestimmungen über die Sperrfristen (§ 8). Grundsätzlich beträgt die Sperrfrist für eine Nutzung durch Dritte 40 Jahre, bei Archivgut des Bischöflichen Geheimarchivs sowie für Bischöfliche Handakten und Nachlässe 60 Jahre, bei Personalakten und personenbezogenem Archivgut 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

Die «Anordnung» kann ergänzt werden durch Benutzerordnungen und ähnliche Bestimmungen der einzelnen Archive.

Mit dieser «Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche» liegt seit der Inkraftsetzung durch die Bischöfe der einzelnen Diözesen für Deutschland seit Ende der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts ein angemessenes kirchliches Archivrecht vor, das die Archive aller Rechtsträger verpflichtet, welche dem Diözesanbischof unterstehen.

Für den Ordensbereich haben die Ordensoberenvereinigungen 1990 eine eigene «Anordnung» vorgelegt, welche sich weithin an der Regelung der Bischofskonferenz orientiert. Da die Oberenverbände als solche keine Normsetzungskompetenz besitzen, musste diese «Anordnung» von den einzelnen Gemeinschaften päpstlichen Rechts förmlich übernommen werden, um jeweils tatsächlich Rechtskraft zu erlangen. Inwieweit dies geschehen ist, lässt sich kaum überprüfen. Lediglich hinsichtlich der leitenden Dienststellen der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats kann man die Übernahme feststellen.

b) Schweiz

Der Befund für kirchliches Partikularrecht zum Archivwesen in der Schweiz fällt dürftig aus. Ein eigentliches Archivgesetz eines Bistums, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Mustertextes der Bischofskonferenz, fehlt.

Es kann freilich durchaus sein, dass einzelne Bistümer an versteckter Stelle einschlägige Weisungen oder Empfehlungen gegeben haben, deren rechtliche Qualität nicht genau bestimmbar ist.



Als ein Bespiel dafür kann die «Handreichung zur Führung der Pfarrbücher» dienen, welche das Bischöfliche Ordinariat Chur im Mai 1983 herausgegeben hat. In diesem ungezeichneten Faszikelchen von sechs Seiten werden einige Prinzipien der Matrikenführung in Erinnerung gerufen. Am Schluss steht der Punkt «7. Pfarrarchiv» mit einer wenige Zeilen umfassenden Auflistung dessen, was in das Archiv gehört und wie das Archiv zu behandeln ist. Die darin gemachten Angaben sind z. T. recht unbestimmt, und vor allem bleibt unklar, welche Verbindlichkeit diese «Handreichung» besitzt.

c) Österreich

In Österreich sieht die Situation günstiger aus. Die Österreichische Bischofskonferenz hat am 6. November 1997 eine «Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche» beschlossen, die sich als Vorlage zum Erlass einheitlicher diözesaner Ordnungen in den einzelnen Bistümern versteht.

Der Erlass dieser Ordnung als Diözesangesetz ist in der Folge auch tatsächlich vollzogen worden. Gleichzeitig wurden in den Diözesen verschiedene ergänzende Bestimmungen erlassen (Benützungs-, Gebühren-, Kassationsordnung u. a.). Für den Bereich des Sekretariats der Bischofskonferenz ist dasselbe am 29. Dezember 1998 geschehen.

Inhaltlich besteht eine weitgehende Übereinstimmung der österreichischen Musterordnung mit der entsprechenden «Anordnung» der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1988.

Von Interesse sind vielleicht die längeren Sperrfristen, die für Österreich vorgesehen sind: Für Personalakten und für alles übrige Archivgut gilt grundsätzlich eine Sperrfrist von 50 Jahren. Insgesamt kann man festhalten, dass für die österreichischen kirchlichen Archive, deren Rechtsträger jeweils dem Diözesanbischof unterstehen, solide gesetzliche Regelungen be-

III. Schluss

Im kanonischen Recht wird dem kirchlichen Archivwesen gebührende Aufmerksamkeit zugewendet. Es bestehen, zumindest was das gesamtkirchliche Recht angeht, genügende rechtliche Grundlagen für ein geordnetes Archivwesen. Teilweise hat die partikulare Gesetzgebung auf dieser Basis eine weitere Entfaltung des kirchlichen Archivrechts vorgenommen. Dabei sind gewisse Prägungen durch staatliche Archivgesetze nicht zu verkennen.

Ein rechtlicher Rahmen für die Entwicklung des kirchlichen Archivwesens und die kirchenarchivarische Arbeit besteht in mehr oder minder ausgebauter Form. Er muss jedoch mit Leben erfüllt werden. Dazu reicht ein rechtlicher Rahmen allein nicht.

Anlässlich der Führung einer Gruppe von Bibliothekaren durch das zentrale Staatsarchiv eines deutschen Bundeslandes wollte der Archivdirektor den Unterschied zwischen seiner und seiner Gäste Aufgabe prägnant umreissen und stellte fest: «Der Bibliothekar hebt auf, der Archivar wirft weg.»

Es steht zu hoffen, dass in Zeiten knapper werdender finanzieller Mittel genügend Verständnis für die Bedürfnisse der Archivpflege bestehe, damit sich die Tätigkeit der kirchlichen Archivare nicht im Wegwerfen kassationswürdigen Materials erschöpft, sondern fruchtbar gearbeitet werden kann, zum Nutzen von Kirche und Gesellschaft. In solchem, recht verstandenen Sinn sollte sich die Kirche unbedingt als konservative Institution erweisen.

contact:

E-Mail: Stephan. Haering @kaththeol.uni-muenchen.de

Anzeigen



Bookeye

Schonen Sie Ihre Bücher beim Scannen und Kopieren! Modelle von DIN A2 bis DIN A1, Graustufe und/oder Farbe

Neu: Buchwippe mit Glasplatte erhältlich

Dienstleistungen

Unsere Dienstleistungsabteilung - Ihr zuverlässiger Partner im Imaging Bereich. Wir bieten Ihnen professionelle Beratung und individuell auf Sie zugeschnittene Dienstleistungen im Bereich Verfilmen und Scannen von Zeitungen, Büchern, Plänen und sonstigen Dokumenten.

Mit unserer neuen Dienstleistung "Plotten auf 35 mm Rollfilm" verfilmen wir bereits digital vorliegende Daten (z.B. TIFF, PDF, JPG u.a.) direkt auf 35 mm Rollfilm - kostengünstig und einfach!



Informations-Management Spichtig und Partner AG Rietstrasse 15, 8108 Dällikon Tel. 01 844 58 11, Fax 01 844 58 11 Email mail@supag.ch, Internet www.supag.ch

Wir drei Mikrofilmer treiben Ihre Dokumente in die Enge.



Holbeinstrasse 58 4051 Basel mikrografie@buespi.ch Tel. 061 276 98 80 Fax 061 276 98 81



dreischiibe

Rosengartenstr. 3 9006 St. Gallen info@dreischiibe.ch Tel. 071 243 58 41 Fax 071 243 58 90



Mikrografie Rüttistrasse 57 6467 Schattdorf behindertenbetriebe.uri@sburi.ch Tel. 041 874 15 15 Fax 041 874 15 99